



SATZUNG

des

Kleingartenvereins Rosenthal-Süd e.V.

(Eingetragen im Vereinsregister 12123 NZ am 12.05.2022)

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name, Sitz, Eintragung	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Vereinsordnung	2
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Beiträge und Umlagen	4
§ 8	Mitgliederversammlung	4
§ 9	Vorstand	5
§ 10	Erweiterter Vorstand	6
§ 11	Abteilungen und Fachkommissionen	6
§ 12	Rechnungsprüfungskommission	6
§ 13	Vergütungen für Vereinstätigkeiten	7
§ 14	Beschlussfassung, Niederschriften	7
§ 15	Wahlen, Amtszeiten	7
§ 16	Auflösung	8
§ 17	In-Kraft-Treten	8

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Rosenthal-Süd e.V.“(des Weiteren Verein genannt), hat seinen Sitz in Berlin-Pankow und ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr.12123 Nz in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Kleingärtnern als Nutzer der Parzellen der Kleingartenanlage Rosenthal-Süd. Er ist der Nachfolger der am 28. Juni 1979 gegründeten „Kleingartenanlage Rosenthal-Süd“ und führt deren kleingärtnerische sowie steuerliche Gemeinnützigkeit auf der Grundlage der im Bundeskleingartengesetz (BKleingG) § 1 Abs. 1 und § 2 festgelegten Charakterisierung fort.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Kleingärtner Pankow e.V. (Verpächter) und im Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse an.
- (4) Der Verein kann sich weiteren kleingärtnerischen Dachverbänden im Sinne des BKleingG anschließen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerie.
- (2) Die Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung personenbezogener Daten (Bundesdatenschutzgesetz) erfolgt ausschließlich für die Erfüllung der Geschäftsvorfälle des Vereins und nicht für Zwecke des Adressenhandels oder der Werbung.
Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten.
Bilder, die auf Veranstaltungen des Kleingartenvereins gemacht werden, dürfen für dessen Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Nur bei persönlichem Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe,
 - seine Mitglieder bei der kleingärtnerischen Nutzung in Form von Informationen zu gärtnerischen Themen und praktischen Unterweisungen im Gartenbau zu unterstützen,
 - die Mitglieder bei vertraglichen Fragen, auch gegenüber Dritten, zu unterstützen. Dies gilt besonders bei Fragen zum Pächterwechsel,
 - eine einheitliche Rechnungslegung für alle Beträge, die sich aus Verpflichtungen der Geschäftsbeziehung zum Verpächter, der Medienver- und Entsorgung und der Leistung durch Dritte für den Verein ergeben, termingerecht und im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns zu fertigen.
- (5) Der Verein vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder im Zusammenhang mit ihrer Vereinszugehörigkeit allgemein oder im Einzelfall bei den kleingärtnerischen Dachverbänden und gegenüber Behörden.
- (6) Die Arbeit des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich und frei von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bindungen durchgeführt.

§ 3 Vereinsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Vereinsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere erforderliche Ordnungen beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Personen, die mit dem Verpächter des Grundstücks einen Unterpachtvertrag abschließen, müssen Mitglied im Verein sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dabei ist die Erklärung abzugeben, dass die Satzung, die Vereinsordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands anerkannt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung muss nicht begründet werden.
- (4) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen befreit. Bei einer Ehrenmitgliedschaft findet der §4 (1) keine Anwendung. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei einem den Verein schädigenden Verhalten auf begründeten schriftlichen Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder wieder entzogen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Nutzer der Parzellen sind die mit dem Verpächter vertraglich vereinbarten Unterpächter. Diese können mit ihren Angehörigen bevorzugt die Gemeinschaftsanlagen und das Vereinshaus nutzen. Wege und Spielflächen stehen der Allgemeinheit zur Mitnutzung zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der Vereinsordnung an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Vereinsordnung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands zu befolgen und die Mitgliederversammlungen regelmäßig zu besuchen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von ihnen genutzte Parzelle in gepflegtem Zustand zu halten. Sie haben zur Pflege der Gemeinschaftsanlagen jährlich Gemeinschaftsstunden zu leisten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, für ihre Baulichkeiten eine Versicherung für Schäden gegenüber Dritten abzuschließen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Beträge (§ 7) fristgerecht zu begleichen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein vereinsrelevante Personendaten bei einer Veränderung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist beendet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - den Tod des Mitglieds,
 - die Beendigung des Unterpachtvertrages
 - den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Ein Austritt aus dem Verein muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Er ist frühestens nach Ablauf des ersten Mitgliedschaftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember des Jahres möglich.
- (3) Im Falle des Todes des Mitglieds haben dessen Angehörige eine sechswöchige Option auf Erlangung der Mitgliedschaft. Gemeinschaftlich genutzte Gegenstände des Vereins sind innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zurückzugeben.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - der Satzung und/oder der Vereinsordnung, Vereinbarungen und Beschlüssen nachweislich wiederholt zuwiderhandelt,
 - sich den Verpflichtungen und Zahlungen gegenüber dem Verein entzieht und diesen auch innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,

- sich den Verpflichtungen und Zahlungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verpächter ergeben, entzieht und diese rechtlichen Konsequenzen daraus einleitet.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist in Schriftform zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
 - (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein. Der Verein beantragt umgehend die Auflösung des Unterpachtvertrages beim Verpächter.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der sich aus dem Mitgliedsbeitrag, den Gemeinschaftsstunden bzw. der Ersatzleistung für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden zusammensetzt.
- (2) Die Höhe des Zahlbetrages und die Zahlart sowie die Anzahl, Art der Ableistung und Anrechnung der Gemeinschaftsstunden, einschließlich der Höhe der Geldersatzleistung für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er wird in einer Rechnung ausgewiesen und zu einem festgelegten Termin fällig. Sämtliche Zahlungen sind eine Bringschuld.
- (4) Zahlungen an den Verein können vom Vorstand in berechtigten Fällen, auf Antrag durch das Mitglied, gestundet werden.
- (5) Für außerordentliche Ausgaben kann die Mitgliederversammlung als Sonderbeitrag die Zahlung einer Umlage beschließen. Die Verwendung dieser Mittel ist im Jahresfinanzplan aufzuzeigen und im jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands nachzuweisen. Die Umlage darf die jährliche geplante Ausgabe des Vereins nicht maßgeblich überschreiten und soll sozialverträglich gestaltet werden. Zu ihrer Zahlung ist jedes Mitglied verpflichtet.
- (6) Besteht die Mitgliedschaft nicht während des ganzen Kalenderjahres, so sind so viel Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen, wie die Mitgliedschaft in dem Geschäftsjahr volle Monate angedauert hat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Ort des Vereinssitzes statt. Der Vorstand gibt den Termin der Mitgliederversammlung durch Aushang in der Kleingartenanlage und Bekanntgabe auf der Homepage zwei Monate vor dem Termin mit der Aufforderung bekannt, Anträge bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin an den Vorstand zu stellen. Anträge können der Vorstand, die Fachkommissionen und jedes Mitglied stellen.
- (3) Vier Wochen vor dem Termin lädt der Vorstand die Mitglieder durch Aushang in der Kleingartenanlage, auf der Homepage zur Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und ein Nachweis der Verwendung der Finanzen erhalten die Mitglieder schriftlich mit einer gesonderten Einladung vier Wochen vor dem Termin. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung und Dokumente auf diesem Wege. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende, ein Vorstandsmitglied oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedem Mitglied steht eine Stimme zu, soweit alle Forderungen aus §7 erfüllt wurden. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist möglich, muss aber schriftlich festgelegt werden. Ein Mitglied darf maximal ein Mitglied vertreten.
- (6) Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich vor Beginn der Mitgliederversammlung in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Wahlen und Anträge mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Die Abstimmung ist in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn

er diese für notwendig hält. Er ist zur schriftlichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt. Sie kann auch durch ein Drittel der Mitglieder, oder zwei Drittel des erweiterten Vorstands, oder der Rechnungsprüfungskommission, beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (8) Außer in den durch Gesetz oder diese Satzung geregelten Fällen ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
- die Entscheidung grundsätzlicher Angelegenheiten,
 - die Entgegennahme und Diskussion der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission,
 - die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - die Entscheidung über Anträge,
 - die Wahlen.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand. Dieser ist das ausführende Gremium der Mitgliederversammlung und nur gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Gegenüber dem erweiterten Vorstand besteht eine Informationspflicht.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern, von denen jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenstellung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.
- dem Vorstandsvorsitzenden
 - drei Vorständen.
- Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein vor Gericht und im Rechtsverkehr nach innen und nach außen und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Der Vorstandsvorsitzende kann auf Beschluss des Vorstandes den Verein auch eigenständig vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt sein Aufgabengebiet vereinsintern. Amtsbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende leitet den Vorstand. Er, oder bei seiner Verhinderung ein Vorstandsmitglied, ruft bei Bedarf, aber mindestens einmal im Kalendervierteljahr, Sitzungen des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (5) Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzung. Bei Entscheidungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist außer den ihm nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Er ist im Falle unmittelbarer Gefahr zur Geschäftsführung ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Vorstand,
 - den Abteilungsleitern und
 - den Vorsitzenden der Fachkommissionen.
- (2) Der erweiterte Vorstand tagt auf schriftliche Einladung des Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds des Vereins bei Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr.
- (3) Er hat die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch zwischen den Fachkommissionen und dem Vorstand zu pflegen und fachübergreifende Entscheidungen des Vorstands und der

Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 11 Abteilungen und Fachkommissionen

- (1) Der Vorstand wird durch Abteilungsleiter unterstützt. Abteilungsleiter betreuen einen vom Vorstand festgelegten Parzellenbereich als Abteilung. Der Aufgabenbereich wird durch den Vorstand, in Abstimmung mit den Abteilungsleitern, festgelegt. Die Mitglieder der Abteilungen wählen alle ~~zwei~~ vier Jahre auf einer Abteilungsversammlung ihre Leitung, die mindestens aus:
 - dem Abteilungsleiter und nach Möglichkeit
 - einem stellvertretenden Abteilungsleiter besteht.
- (2) Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Eine Erweiterung der Abteilungsleitung ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung Fachkommissionen ein und bestimmt deren Aufgaben. Er kann Mitglieder der Fachkommission auch abberufen.
- (4) Die Abteilungsleiter und Fachkommissionen beraten und unterstützen die Mitglieder bei der Einhaltung der geltenden Ordnungen und bereiten Entscheidungen auf ihrem Fachgebiet für den Vorstand vor.
- (5) Die Fachkommissionen tagen auf formlose Einladung des Vorsitzenden der Fachkommission bei Bedarf. Ein Mitglied der Fachkommission führt über die Sitzungen ein Protokoll.
- (6) Über die Geschäftsverteilung innerhalb der Fachkommission entscheidet diese selbst.
- (7) Der Vorstand ist von Sitzungen der Fachkommission vorher in Kenntnis zu setzen. Mitglieder des Vorstands können an Sitzungen der Fachkommissionen teilnehmen.

§ 12 Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die Rechnungsprüfungskommission ist das Kontrollgremium der Mitgliederversammlung. Ihre Mitglieder unterliegen, auf dieses Ehrenamt bezogen, keiner Weisung durch andere Vereinsgremien.
- (2) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die kein anderes Amt im Verein haben dürfen. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden selbst. Bei ihrer Wahl dürfen Vorstandsmitglieder nicht mitstimmen.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Rechnungsprüfungskommission prüft mindestens einmal jährlich die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vorstands, die Einhaltung der finanziellen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands und die Verträge mit finanziellen Auswirkungen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission in besonderen Fällen zu dessen Unterstützung einen externen Revisor zu beauftragen.
- (6) Die Rechnungsprüfungskommission ist gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich berichtspflichtig.
- (7) Angehörige von Mitgliedern des Vorstands dürfen nicht in dieses Amt gewählt werden.

§13 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Fachkommissionen werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können diesen Mitgliedern für ihre Tätigkeiten steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg bzw. bei nachgewiesenem Aufwand.
- (5) Alle steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind vom Zahlungsempfänger in eigener Verantwortung einzuhalten.

§ 14 Beschlussfassung, Niederschriften

- (1) Bei einem Beschluss durch ein Gremium entscheidet, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung anders geregelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Zulassung von nicht fristgemäß eingegangenen Anträgen (Dringlichkeitsanträge) ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.
- (4) Über die Sitzungen der Gremien sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Sie dienen bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands einer ordnungsgemäßen Nachweisführung und können erforderlichenfalls zur Herbeiführung einer Beurkundung verwendet werden. Die Ergebnisprotokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zur Kenntnis zu geben. Abschriften der Ergebnisprotokolle der Fachkommissionen sind außerdem dem Vorstand jeweils unmittelbar nach Erstellung zu übersenden. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Wahlen, Amtszeiten

- (1) Wählbar in Vereinsämter sind geschäftsfähige Mitglieder. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (2) Wahlvorschläge für Vereinsämter sind durch geschäftsfähige Mitglieder in mündlicher Form zu unterbreiten und sollen inhaltlich begründet werden. Listenwahlen sind unzulässig. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können namentlich im Block vorgeschlagen und gewählt werden.
- (3) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Kandidaten gilt der Kandidat oder die Kandidatin als gewählt, der oder die die meisten Stimmen erhalten hat.
- (4) Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis oder scheidet ein gewählter Amtsträger vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist durch Aushang in der Kleingartenanlage und—Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt zu machen. Eine kommissarische Besetzung der Rechnungsprüfungskommission ist unzulässig.
- (5) Amtszeiten beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit der Annahme der Wahl durch den neu- oder wiedergewählten Amtsinhaber.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Forderungen Dritter, an den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. Quickborner Str. 12, 13158 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung ist am 09.05.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts und des Finanzamts für Körperschaften Satzungsänderungen redaktioneller Art oder Ergänzungen und Änderungen der Satzung zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.